# Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Erfurt

vom 05.05.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 5/2017 vom 20.05.2017), zuletzt geändert durch das Dekret zur Änderung des Statuts des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Erfurt vom 15.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 12/2025 vom 15.12.2025)

## § 1 Zusammensetzung

(1) [1]Der Bischof ernennt für den Zeitraum von fünf Jahren unter Beachtung von can. 492 § 3 CIC mindestens drei und höchstens fünf Gläubige, die in Wirtschaftsfragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch persönliche Integrität auszeichnen (can. 492 § 1 CIC). [2]Wiederernennung ist möglich.

(2) Die Mitglieder besitzen Stimmrecht und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Diözesanvermögensverwaltungsrat weisungsfrei.

(3) [1]Der Bischof und der Generalvikar sind beratende Mitglieder. [2]Der Bischof führt den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat.

(4) Der Diözesanökonom* sowie der Finanzreferent nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(5) [1]Der Bischof kann, auch innerhalb einer Amtszeit vorübergehend, weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. [2]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann zu einzelnen Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme einladen.

(6) Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der cann. 184 – 196 CIC entsprechend.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt nach allgemeinem und diözesanem Recht insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat gibt eine Empfehlung an den Diözesankirchensteuerrat zur Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes der Diözese Erfurt und des Bischöflichen Stuhls ab.

2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat gibt eine Empfehlung an den Diözesankirchensteuerrat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses der Diözese Erfurt und des Bischöflichen Stuhls ab.

3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat erteilt seine Zustimmung wie folgt:

   a) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates nach can. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese. Diese sind:

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird - soweit von der Sache her möglich - in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese (z.B. Mitarbeiter) als auch die weibliche Form (z.B. Mitarbeiterinnen) einschlussweise bezeichnet.

aa) die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

bb) die Ablösung einer Bau- und Unterhaltsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;

cc) die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

Von der Zustimmung ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

b) Der Diözesanbischof und das Domkapitel bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (can. 1257 § 1 CIC) als auch für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person verschlechtert werden könnte (can. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die festgelegte Untergrenze von 750.000 Euro unterschritten wird. Dies betrifft sowohl Rechtsgeschäfte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels als auch Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden, den aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbänden, Zusammenschlüssen, Zweckverbänden und Rechtsträgern auf kirchengemeindlicher Ebene, insbesondere ortskirchliche Stiftungen. Dasselbe gilt für weitere öffentliche juristische Personen, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorsehen. Sofern in den Statuten dieser öffentlichen juristischen Personen eine höhere Wertgrenze als 750.000 Euro festgelegt werden soll, ist vorab die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates notwendig.

c) Bei Rechtsgeschäften zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen (Bauvorhaben) gilt § 2 (1) 3) lit. b) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Erteilung der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu den Bauvorhaben erfolgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Haushaltsplan grundsätzlich über die Empfehlung an den Kirchensteuerrat der Diözese Erfurt zur Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes. Außerhalb des Haushaltsplanes erteilt der Diözesanvermögensverwaltungsrat seine Zustimmung zu dringenden, unvorhersehbaren Bauvorhaben, die im Haushaltsplan keine Berücksichtigung finden konnten.

bb) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

cc) Als Bemessungsgrenze für das Überschreiten der Untergrenze in Höhe von 750.000 Euro und der Obergrenze in Höhe von 10 Millionen Euro sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

dd) Für Nachträge gilt eine Wertgrenze in Höhe von 250.000 Euro. Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze in Höhe von 750.000 Euro überschreiten, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

d) Der Erlass sowie jede Änderung oder Genehmigung qualifizierter Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

e) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung als bereits erteilt gilt (Vorabzustimmung). Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

f) Bei Verträgen über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen (Rechtsgeschäfte im Sinne des can. 1297 CIC) ist die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates wie folgt erforderlich.

aa) Bei Rechtsgeschäften nach Satz 1 der Diözese, des Bischöflichen Stuhls oder des Domkapitels, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates erforderlich.

bb) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Satz 1, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats; dies betrifft Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden, den aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbänden, Zusammenschlüssen, Zweckverbänden und Rechtsträgern auf kirchengemeindlicher Ebene, insbesondere ortskirchliche Stiftungen. Dasselbe gilt für weitere öffentliche juristische Personen, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorsehen. Sofern in den Statuten dieser öffentlichen juristischen Personen eine höhere Wertgrenze als 250.000 Euro festgelegt werden soll, ist vorab die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates notwendig.

4) Wird der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator gewählt, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 423 § 2 CIC für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Diözesanökonom zu wählen.

5) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist zu hören insbesondere

a) vor Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen (can. 494 §§ 1,2 CIC),

b) vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Diözese Erfurt, die der Leitung des Bischofs unterstehen (can. 1263 CIC),

c) vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstigen juristischen Personen in der Diözese Erfurt (can. 1263 CIC),

d) vor Akten der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (can. 1277 CIC),

e) bevor der Bischof für die ihm unterstellten Rechtspersonen die Grenzen und die Art und Weise der Akte festlegt, die die ordentliche Verwaltung überschreiten (can. 1281 § 2 CIC),

f) vor der Anlegung einer Schenkung zum Nutzen einer Stiftung (can. 1305 CIC),

g) vor der Verminderung von Stiftungsverpflichtungen unter Beachtung der in can. 1310 § 2 CIC festgelegten Voraussetzungen, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß can. 1308 CIC.

(2) Im Übrigen und unbeschadet der Regelung in Absatz 1 ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für Aufgaben, die ihm vom Bischof generell bzw. im Einzelfall übertragen werden.

## § 3 Auskunftsrechte und Prüfungsvollmachten

(1) [1]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat prüft die laufende Wirtschaftsführung der Diözese Erfurt und des Bischöflichen Stuhls zu Erfurt aufgrund des Wirtschaftsplanes oder des Haushaltsplanes. [2]Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Diözesanökonom zu erteilen.

(2) [1]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat sich über die Wirtschaftslage einer Rechtsperson zu informieren, bevor er einem Rechtsgeschäft derselben zustimmt oder ihr sonst einen wirtschaftlichen Rat erteilt. [2]Daher hat er Anspruch, entsprechende Auskunft zu erhalten.

(3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat trägt Verantwortung für die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses jedweder dem Bischof unterstellten öffentlichen kirchlichen Rechtsperson (can. 1287 § 1 CIC).

## § 4 Arbeitsweise

(1) [1]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. [2]Darüber hinaus wird der Diözesanvermögensverwaltungsrat vom Vorsitzenden einberufen, sofern es zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist oder wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine Sitzung verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende die Mitglieder wenigstens eine Woche vorher schriftlich (auch per E-Mail) mit Angabe einer Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen und der Arbeitsunterlagen ein.

(3) [1]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. [2]Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. [3]Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an einer virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Satzes 1. [4]In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn es der jeweilige Beschlussgegenstand nach Umfang und Bedeutung zulässt und alle Beteiligten mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. [5]Der Vorsitzende erstattet bei der nächsten Sitzung hierüber Bericht.

(4) [1]Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet auch über die Amtszeit hinaus.

(6) [1]Über die Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates (auch per E-Mail) zuzusenden ist. [2]Das Protokoll enthält neben Tag und Ort der Sitzung den Namen der anwesenden Mitglieder sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut.

## § 5 Haftungsausschluss

(1) [1]Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. [2]Etwaige Aufwendungen (v.a. Fahrtkosten) werden erstattet.

(2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet auch über die Amtszeit hinaus.

(3) Das Bistum Erfurt sagt den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates für ihre Tätigkeit Haftungsfreistellung durch den Verzicht auf Geltendmachung von Haftungsansprüchen zu.

**§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Erfurt, den 5. Mai 2017

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler